



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. November 1963

Teil II Nr. 94

Tag

Inhalt

Seite

24. 10.63 Anordnung über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät. — Prüf- und Zulassungsordnung — ..... 743

### Anordnung über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät. — Prüf- und Zulassungsordnung —

Vom 24. Oktober 1963

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I

#### Prüfung von Luftfahrtgerät

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Prüfpflicht für Luftfahrtgerät

(1) Die in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse unterliegen der Prüfpflicht zur Feststellung der Luftfahrttauglichkeit entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Die staatlichen Prüfungen zur Feststellung der Luftfahrttauglichkeit obliegen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Zivilen Luftfahrt (nachstehend Prüfstelle genannt).

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Prüfpflichtige Erzeugnisse sind die im § 24 Absätzen 1 und 2 Buchst. a genannten Luftfahrzeuge sowie Luftfahrzeugantriebe, Bord- und Bodenausrüstungen (Luftfahrtgerät) und deren Einzelteile (Baugruppen, Bauteile, Standardteile), für die die Prüfpflicht im Einzelfall vorgeschrieben wird, ferner die für Luftfahrtgerät und dessen Einzelteile bestimmten Luftfahrtwerkstoffe.

(2) Luftfahrzeugantriebe sind sämtliche zur Fortbewegung eines prüfpflichtigen Luftfahrzeuges bestimmten Triebwerke und Luftschrauben.

(3) Bordausrüstungen sind die für den Einbau und den Betrieb an Bord von Luftfahrzeugen bestimmten Ausrüstungen (z. B. Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen; Geräte für die Flugsicherung, zur Flugüberwachung,

Flugwerks- und Triebwerksüberwachung, Flugregelung, für Sicherheit und Rettung; Energieversorgung, -verteilung und -verbrauch; Rettungs- und Lastenfallschirme).

(4) Bodenausrüstungen sind die unmittelbar zur Vorbereitung, Sicherung und Kontrolle des Flugbetriebes bestimmten Geräte, die ausschließlich am Boden zum Einsatz gelangen (z. B. Starthilfen, Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen, weitere Flugsicherungseinrichtungen und Wartungsgeräte).

(5) Luftfahrtwerkstoffe sind besonders festgelegte Werkstoffe und Halbzeuge, die für Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugantriebe und funktionswichtige Ausrüstungen Verwendung finden, sowie die Betriebs- und Hilfsstoffe für den Flugbetrieb. Die Prüfstelle kann auch für andere Werkstoffe bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät den Nachweis der Zusammensetzung, Eigenschaften und Festigkeit fordern, falls nicht attestierte Werkstoffe nach staatlichen Standards und Normen verwendet werden.

##### § 3

#### Verantwortung

Die Luftfahrttauglichkeit ist vom jeweiligen Antragsteller bei der staatlichen Prüfung nachzuweisen. Dessen Verantwortung für die Qualität und Sicherheit sowie für den Einsatz und die Wartung des Luftfahrtgeräts wird durch die staatliche Prüfung nicht berührt.

##### § 4

#### Prüfungsort

(1) Die staatlichen Prüfungen sind dort durchzuführen, wo sie bei Gewährleistung der erforderlichen Genauigkeit mit dem geringsten Aufwand möglich sind. Der Antragsteller kann hierzu der Prüfstelle Vorschläge unterbreiten.

(2) Die staatlichen Prüfungen können beim Antragsteller durchgeführt werden, wenn dieser hierzu die materiellen Voraussetzungen schafft und über die erforderlichen Prüfeinrichtungen und Meßgeräte verfügt und den Nachweis über deren Eichung und Nacheichung bzw. Vergleich mit Normalen entsprechend der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) erbringt.